

Geschäftsordnung

der Gemeindepsychiatrischen Verbund (GpV) Konferenz

im Saale-Holzland-Kreis (SHK)



Präambel

Der Gemeindepsychiatrische Verbund im Saale-Holzland-Kreis wurde am 04.03.2024 mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gegründet. Neben dem Steuerungsgremium mit Sprechendenrat, Geschäftsstelle, Ideen- und Beschwerdemanagement, den Fallgesprächen ist die GpV Konferenz ein Gremium in der Organisationsstruktur des GpV. Sie stellt das fachliche Gremium auf Arbeitsebene dar. In der Kooperationsvereinbarung ist im Punkt II verbindlich festgelegt, dass die GpV Konferenz die Zusammenarbeit sowie weiteren Zielen und Aufgaben in einer Geschäftsordnung regelt.

Ziele

Die GpV Konferenz hält den Austausch zwischen Einrichtungen, Diensten, Kostenträgern und Betroffenen beziehungsweise Angehörigen sowie zu wichtigen Gremien innerhalb des Landkreises aufrecht und bietet somit niederschweligen Zugang zu Information und Kooperation auf fachlicher Ebene.

Aufgaben

Die Aufgaben der GpV Konferenz sind in der Kooperationsvereinbarung des GpV SHK festgeschrieben. Die Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des sozialpsychiatrischen Netzwerkes im SHK stellt dabei den Schwerpunkt dar. Die GpV Konferenz versteht sich auch als Schnittstelle zu folgenden bestehenden Netzwerken und Steuergruppen, insbesondere:

- Regionale Steuerungsgruppe Eingliederungshilfe,
- Suchtpräventionsnetzwerk SHK,
- Selbsthilfekontaktstelle,
- Beirat der Selbsthilfegruppen,
- Gesamtplanverfahren, Teilhabeplanverfahren.

Die GpV Konferenz kann themenbezogene Arbeitsgruppen bilden. Sie nimmt fachlich Stellung zu Anfragen des Steuerungsgremiums und kann Beschlussvorlagen für dieses Gremium erarbeiten.

Zusammensetzung

Die GpV Konferenz besteht aus Mitarbeitenden der Verbundpartner, der Behinderten- und Datenschutzbeauftragten sowie weiteren Interessierten. Aus dem Arbeitsbereich der Inklusion, Integration und Versorgung psychisch kranker Menschen können weitere Einrichtungen, Interessensgemeinschaften sowie der Behinderten- und Datenschutzbeauftragte ebenso Angehörige und Selbsthilfevertreter an der GpV Konferenz teilnehmen.

Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter der Verbundpartner. Jeder Kooperationspartner benennt ein Mitglied und eine Vertretung. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden in der

Mitgliederliste aufgeführt. Zusätzlich teilnehmende Personen der Verbundpartner sowie weitere Interessierte sind als Gäste ohne Stimmrecht herzlich willkommen.

Arbeitsweise

Die GpV Konferenz tagt mindestens dreimal bis viermal im Jahr. Sie berät und fasst Beschlüsse. Alle Termine des kommenden Jahres werden in der letzten Beratung des Vorjahres festgelegt. Die Geschäftsstelle lädt 10 Tage im Voraus mit der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Beschlussfähigkeit ist mit den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Die kann nur von der benannten Person oder deren Vertretung wahrgenommen werden. Wenn weitere Institutionen, Einrichtungen oder Personen an der GpV Konferenz teilnehmen, haben sie kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen weder als Zustimmung noch als Ablehnung. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren oder digital möglich. Bei Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die GpV Konferenz kann zeitbegrenzte Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter abgegrenzter Fragestellungen oder Themen bilden, wenn dazu der entsprechende Beschluss mit detailliertem Arbeitsauftrag gefasst wurde.

Das Protokoll wird in rotierender Form, alphabetisch nach Einrichtung geordnet, von den Mitgliedern der GpV Konferenz übernommen. Es wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung an die Geschäftsstelle geschickt. Für das Protokoll gibt es eine verbindliche Vorlage.

Datenschutz

Die Partner verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt zum 10.06.2024 in Kraft.

Salvatorische Klausel und Öffnungsklausel

Änderungen der Geschäftsordnung der GpV Konferenz bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine Wirksame ersetzt werden.